

Arbeitshilfe zum Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG¹

Beispiele ausländischer Darbietungen im öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereich:

- > *An der Oper/dem Theater der Stadt Beipelsrode gastiert eine Sängerin aus Ungarn.*
- > *Eine kommunale Kultur-GmbH engagiert für ein Musikfestival eine Jazz-Band aus Norwegen.*
- > *Im kirchlichen „Haus der Begegnung“ tritt eine Folklore-Gruppe aus dem Senegal gegen Entgelt auf.*
- > *An einer kommerziellen Leichtathletik-Demonstration der Stadt Kassel nehmen Profisportler aus dem Ausland teil.*

In diesen und ähnlichen Fällen sollten die nachstehenden Hinweise beachtet werden:

➤ **Inländischer Vertragspartner**

Der inländische Vertragspartner eines nicht in Deutschland wohnhaften Künstlers, Sportlers oder einer anderen im Unterhaltungsbereich tätigen Person, ist nach **§ 50a Abs. 4 und 5 EStG** verpflichtet, von dem für diesen Auftritt zu zahlenden Honorar, Antrittsgeld oder Preisgeld einen im Gesetz näher bestimmten Teil einzubehalten. Dieser als **Steuerabzugsbetrag** bezeichnete Teil ist an das zuständige Finanzamt der kulturellen/sportlichen Einrichtungen einer jPdöR oder eines eingetragenen Vereins (= inländischer Vergütungsschuldner) anzumelden und abzuführen.

¹ Rechtsstand: Juni 2004.

Dieses Verfahren wird als "**Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige**" bezeichnet. Zur Durchführung dieses Verfahrens erhalten inländische Vergütungsschuldner bei Ihrem Finanzamt den Vordruck

- **Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige**
http://www.steuer.bayern.de/vordrucke/09_stab/stab04.pdf

dem auch ein ausführliches

- **Merkblatt**
http://www.steuer.bayern.de/vordrucke/09_stab/stab04_merk.pdf

beigefügt ist.

Durch dieses **Steuerabzugsverfahren** soll sichergestellt werden, dass für das im Inland erzielte Einkommen des Künstlers, Sportlers usw., das der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt, Steuern entrichtet werden. Wird der Steuerabzug nicht vorgenommen, so eröffnet die in § 50a Abs. 5 EStG enthaltene Regelung dem Finanzamt die Möglichkeit, den inländischen Vertragspartner **im Rahmen eines Haftungsbescheides in Anspruch zu nehmen**.

➤ **Steuersatz der ESt-Abzugsbesteuerung**

Mit dem StÄndG 2001 wurde eine **besondere Milderungsregelung (Staffeltarif)** eingeführt, die insbesondere Kleinauftritte beschränkt steuerpflichtiger Künstler, Sportler und Artisten begünstigen soll.

Details hierzu sind dem **BMF-Schreiben vom 01.08.2002** zu entnehmen:
<http://www.lemaitre.de/Erlasse/kuenstler.pdf>

Trägt der Vergütungsgläubiger (Künstler/Sportler) die Abzugssteuer und den Solitaritätszuschlag sind die nachfolgend aufgeführten Prozentsätze auf die vereinbarte Vergütung, einschließlich übernommener Reisekosten etc., anzuwenden (**Bruttovereinbarung**).

Danach sind für Vergütungen, die **nach dem 31.12.2001** zufließen, je Auftritt folgende Steuersätze anzuwenden:

Bruttobeträge:

1. Einnahmen bis 250 Euro	=	0 v.H.
2. Einnahmen über 250 Euro bis 500 Euro	=	10 v.H. der gesamten Einnahmen
3. Einnahmen über 500 Euro bis 1 000 Euro	=	15 v.H. der gesamten Einnahmen
4. über 1 000 Euro	=	25 v.H. der gesamten Einnahmen
> bei Zufluss nach dem 31.12.2002	=	20 v.H. der gesamten Einnahmen

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich zur Anwendung der Neuregelungen auf Folgendes verständigt²:

- Die Milderungsregelung gilt **für jeden einzelnen Auftritt** (künstlerische, sportliche, artistische und ähnliche Darbietungen) und ist auch bei großen Ensembles anzuwenden. Sie wird Tages und Veranstalter bezogen angewendet. Das heißt, sie gilt für alle Auftritte an einem Tag, die mit einem Veranstalter durchgeführt werden. **Werden an einem Tag Veranstaltungen mit mehreren Veranstaltern durchgeführt, gilt sie mehrfach.** Das bedeutet allerdings auch, dass bei mehreren Veranstaltungen mit einem Veranstalter an mehreren Tagen (z.B. Tourneen) ebenfalls die Beträge zu vervielfachen sind.
- Treten mehrere Künstler zusammen auf, gilt die **Milderungsregelung für jeden Künstler**, d.h. die Vergütung ist nach Köpfen aufzuteilen, soweit die Empfänger keinen anderen Aufteilungsmaßstab darlegen.
- Ist der Vergütungsgläubiger eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft (z.B. Fußballverein, Chor, Symphonieorchester, Künstlerverleihfirma) erzielt diese als juristische Person die Einkünfte aus der Darbietung, so dass **keine Aufteilung nach Köpfen möglich** ist.
- Die Milderungsregelung ist bei **Einnahmen aus der Verwertung von Darbietungen** im Inland nicht anzuwenden.

² vgl. z.B. OFD Erfurt vom 30.04.2002.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

Nach § 50a Abs. 4 Satz 2 EStG unterliegt dem Steuerabzug der **volle Betrag der Einnahmen einschließlich der Beträge im Sinne des § 3 Nr. 13 und 16 EStG** (Reisekostenvergütungen, Flug-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten, Mietwagen u. dergl.). Abzüge z.B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nach § 50a Abs. 4 Satz 3 EStG nicht zulässig.

Trägt der **Vergütungsschuldner (Veranstalter)** die Abzugssteuer und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag (**Nettvereinbarung**), sind die nachfolgenden Prozentsätze auf die ausgezahlte Vergütung zuzüglich übernommener Kosten anzuwenden:

Nettobetrag	ab Staffeltarif	ESt-Abzugssteuer	Solidaritätszuschlag
250,01 €	10 %	11,18 % d. Nettobetrages	0,61 % d. Nettobetrages
447,28 €	15 %	17,82 % d. Nettobetrages	0,98 % d. Nettobetrages
841,76 €	25 %	33,96 % d. Nettobetrages	1,86 % d. Nettobetrages

Beispiele zur Anwendung des Staffeltarifs/der Milderungsregelung³:

(1) Am 11.2.2002 tritt der brasilianische Samba-Verein (juristische Person) „Rio-Samba“ in Koblenz auf. Veranstalter ist die A-GmbH. Eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d EStG wurde nicht beantragt. Als Entgelt werden 900 € Nettovergütung vereinbart.

**Der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG beträgt:
25 % von 1.222,38 € (Bruttovergütung) = 305,60 € + 16,74 € SolZ.**

³ Beispiele der Verfügung der OFD Koblenz vom 10.09.2002 entnommen.

(2) Am gleichen Tag tritt „Rio-Samba“ für den Veranstalter B-GmbH in Mayen auf. Eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d EStG wurde nicht beantragt. Als Entgelt werden 700 € Nettovergütung vereinbart.

Der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG beträgt:
15 % von 831,60 € (Bruttovergütung) = 124,74 € + 6,86 € SolZ.

Die Einnahmen von (1.222,38 € + 941,18 €) = 2.053,98 € werden für die Bestimmung des Steuersatzes nicht zusammengefasst (Auftritt für verschiedene Veranstalter).

(3) Am 11.11.2002 tritt „Rio-Samba“ erneut für die A-GmbH auf. Eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d EStG wurde nicht beantragt. Als Entgelt werden 350 € (Nettovergütung) vereinbart.

Der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG beträgt:
10 % von 391,27 € (Bruttovergütung) = 39,13 € + 2,15 € SolZ.

Die Einnahmen von (1.222,38 € + 831,60 € + 391,27 €) 2.445,18 € werden für die Bestimmung des Steuersatzes nicht zusammengefasst (verschiedene Veranstalter /Monate)

(4) Das Komiker-Duo „Black & White“ aus den USA tritt am 11.11.2002 für die C-GmbH in Trier auf. Eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d EStG wurde nicht beantragt. Als Entgelt werden 900 € Nettovergütung vereinbart.

Der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG beträgt:
2 x 15 % von je 534,60 € (Bruttovergütung) = 160,38 € + 8,82 € SolZ.

(5) Die „The Comedians LLC (Limited Liability Company = GmbH)“ mit 2 Gesellschaftern aus den USA tritt am 11.11.2002 für die C-GmbH in Landau auf. Eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d EStG wurde nicht beantragt. Als Entgelt werden 900 € Nettovergütung vereinbart.

Der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG beträgt:
25 % von 1.222,38 € (Bruttovergütung) = 305,60 € + 16,74 € SolZ.

Eine Aufteilung nach Köpfen erfolgt nicht, da es sich bei der LLC um eine juristische Person handelt.

➤ **Umsatzbesteuerung bei Auftritten ausländischer Künstler/Sportler im Inland**

Mit dem Auftritt im Inland erbringen ausländische Teilnehmer regelmäßig auch eine **umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung**.

Soweit Veranstalter (Leistungsempfänger) bisher das in den vormaligen §§ 18 Abs. 8 UStG i.V. mit 51 - 58 UStDV geregelte "**Abzugsverfahren**" beachtet haben, hat sich die umsatzsteuerliche Behandlung mit dem Steueränderungsgesetz 2001 ebenfalls geändert.

Das umsatzsteuerliche Abzugsverfahren wurde ersetzt durch die sog. „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“, soweit er ein Unternehmer i. S. des UStG oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. **Dies gilt auch, wenn die Leistung für den nicht-unternehmerischen Bereich bezogen wird.**

Details zur Anwendung des neuen § 13b Abs. 1 und 2 UStG sind dem **BMF-Schreiben vom 05.12.2001** zu entnehmen:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage23747/BMF-Schreiben-vom-31.-Maerz-2004-IV-D-1-S-7279-107/04-Adobe-Acrobat-3.x-4.x.pdf>

• **Entstehung der Umsatzsteuer:**

Die Umsatzsteuer entsteht mit **Ausstellung der Rechnung**, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats (§ 13b Abs. 1 UStG). Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

Der neue § 13b UStG ist auch auf Umsätze anzuwenden, die vor dem 01.01.2002 durchgeführt worden sind, soweit das Entgelt für diese Umsätze erst nach dem 31.12.2001 gezahlt worden ist (§ 27 Abs. 4 UStG sowie BMF-Schreiben vom 01.08.2002 a.a.O.).

Beispiel:

Der o.g. (unternehmerisch tätige) Samba-Verein „Rio Samba“ tritt (ohne Freistellungsbescheinigung) am 11.11.2001 beim Veranstaltungsservice A-GmbH auf. Das vereinbarte Entgelt i.H.v. 2000 DM/1.000 € (Nettovergütung) wird am:

- a) 11.11.2001
- b) 02.01.2002

gezahlt.

zu a)

Als sonstige Leistung unterliegt die Darbietung dem Abzugsverfahren nach den §§ 51 ff. UStDV. Bei angenommenem fehlenden (gesonderten) Ausweis der Umsatzsteuer käme bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 UStDV die Null-Regelung zur Anwendung, was zur Konsequenz hat, dass die A-GmbH für die Darbietung nicht zur Einbehaltung und Abführung von USt verpflichtet ist.

Gleichwohl bildet die nicht erhobene USt einen Bestandteil der Bemessungsgrundlage für § 50a Abs. 4 EStG (vgl.R 227c Abs. 4 EStR 2001).

Der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG beträgt daher:
2000 DM + (2000 DM × 16 % USt =) 320 DM = 2320 DM
25 % von 3093,33 DM (Bruttovergütung) = 773,33 DM.

zu b)

Zwar schuldet die A-GmbH die USt für die Darbietung des Vereins als Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 1 Nr. 1 UStG n.F.

In die Bemessungsgrundlage für § 50a Abs. 4 EStG fließt die Umsatzsteuer jedoch nicht mit ein.

Der Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG beträgt daher:
25 % von 1333,33 € (Bruttovergütung) = 333,33 €

- **Pflicht zur Rechnungserstellung, Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflicht:**

In den Fällen des neuen § 13b Abs. 1 und 2 UStG ist der ausländische Unternehmer (hier: Künstler, Sportler etc.) verpflichtet, über seine Leistung eine **Rechnung** auszustellen und auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen (vgl. § 14a Abs. 5 UStG).

Ein Ausweis der Umsatzsteuer (des Leistungsempfängers) ist in dieser Rechnung nicht zulässig.

Die Rechnung unterliegt beim Leistungsempfänger einer **Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren**, die mit dem Schluss der Kalenderjahres beginnt, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Angaben über den leistenden Unternehmer, dessen Leistung (Art, Umfang, Zeitpunkt), die Bemessungsgrundlage, die darauf entfallende Umsatzsteuer sowie den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts unterliegen zudem einer **besonderen Aufzeichnungsverpflichtung** (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 UStG).

- **Vorsteuerabzug, USt-Voranmeldung:**

Die Steuer für Leistungen i. S. des § 13b Abs. 1 UStG ist unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer abziehbar (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG).

Nach § 18 Abs. 4a Satz 1 UStG haben die betroffenen Unternehmer und juristische Personen eine Voranmeldung sowie Steuererklärung bei dem für sie zuständigen Finanzamt auch dann abzugeben, soweit sie als Leistungsempfänger ausschließlich eine Steuer nach § 13b UStG zu entrichten haben.

Verfasser:

Dipl.-Kfm. Uwe Baldauf (Berlin)